



Technische Weisungen

Meldungen über den Tierverkehr bei Klautentieren und Equiden

vom 12. September 2011, geändert am 18. November 2019

Gestützt auf Artikel 14, Abs. 4 und Artikel 15e der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) erlässt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW diese Vorschriften technischer Art über das Meldewesen.

A) Meldewege bei den Klautentieren

1. Allgemein

Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Betreiberin) die Bestandesveränderungen. Dazu stehen folgende Meldewege zur Verfügung:

- per Internet
- per Internet über die XML-Schnittstelle AnimalTracing
- per Batchverfahren
- per Post auf Meldekarten

Falls ausnahmsweise eine Meldung nicht auf einem der genannten Meldewege erfolgen kann, muss der telefonische Auskunftsdienst (Helpdesk Agate) der Betreiberin kontaktiert werden.

2. Melden per Post auf Meldekarten (nur bei Tieren der Rindergattung)

Die Betreiberin gibt die offiziellen Meldekarten aus. Sie druckt die ihr bereits bekannten Angaben vor und liefert sie dem/der meldepflichtigen Tierhalter/Tierhalterin. Der Tierhalter/die Tierhalterin wählt die für den betreffenden Vorgang vorgesehene Meldekarte und schickt sie per Post der Betreiberin. Die Betreiberin liest die Angaben auf der Meldekarte automatisch ein und prüft, ob die Angaben plausibel und vollständig sind. Ist eine Meldung unplausibel, fehlerhaft oder unvollständig, sendet sie dem/der Tierhalter/Tierhalterin ein Formular zur Datenüberprüfung mit der Angabe des Grundes und fordert ihn auf, die Angabe zu überprüfen, zu ergänzen oder zu korrigieren. Nach Erhalt der Fehlermeldung hat der Tierhalter/die Tierhalterin drei Arbeitstage Zeit, seine ursprüngliche Meldung zu ergänzen oder zu korrigieren. Plausible Meldungen zeichnet die Betreiberin in der Tierverkehrsdatenbank auf.

3. Melden per Internet

Tierhalter und Tierhalterinnen, Personen, die eine Meldepflicht übernehmen und verantwortliche Personen von Schlachtbetrieben können über einen Internetzugang Meldungen, Bestellungen und Abfragen ausführen, nachdem sie durch Anmelden mit ihrer Agate-Nummer und

dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals www.agate.ch erhalten haben. Das System prüft während dem Meldevorgang, ob die Daten plausibel und vollständig sind und weist sofort auf Fehler hin. Die meldende Person erhält Gelegenheit, Eingabefehler zu korrigieren. Nach erfolgreichem Abschluss einer Meldung bestätigt das System der meldenden Person die Meldung auf dem Bildschirm. Die Aufzeichnungen können jederzeit am Computer überprüft werden.

Falls ausnahmsweise eine Meldung nicht erfolgen kann, muss der telefonische Auskunftsdienst (Helpdesk Agate) der Betreiberin kontaktiert werden.

4. Melden per Internet über die XML-Schnittstelle AnimalTracing

Meldende Personen mit Internetzugang können der Betreiberin Meldungen über die XML-Schnittstelle AnimalTracing machen. Die Identitätsüberprüfung bei einem XML-Aufruf erfolgt durch die Angabe der Agate-Nummer, dem persönlichen Passwort und dem Systemkey. Das Meldesystem prüft, ob die Daten plausibel und vollständig sind und bestätigt der meldenden Person während der Meldesitzung den Eingang der richtigen Meldung bzw. gibt am Bildschirm die Rückmeldung, bei welchen Datensätzen Fehler aufgetreten sind oder Ergänzungen notwendig sind. Fehler sind von der meldenden Person über das gleiche System zu berichtigen. Die berichtigten Meldungen werden ebenfalls während der Meldesitzung bestätigt. Für die XML-Schnittstelle braucht es zwei Verträge mit dem BLW (XML-Vertrag und IAM [Identity and Access Management]-Vertrag). Das BLW erhebt mit dem IAM-Vertrag Gebühren.

5. Massenmeldung per Batchverfahren

Schlachtbetriebe können die Schlachtungen über das Internet melden, indem sie lokal eine Datei mit den Meldedaten zusammenstellen und diese via Internet der Betreiberin übertragen, nachdem sie durch Anmelden mit ihrer Agate-Nummer und dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals www.agate.ch erhalten haben. Das System überprüft während der Übertragung das Dateiformat und gibt dem Schlachtbetrieb eine Rückmeldung. Nach der Übertragung prüft das System, ob die gemeldeten Datensätze plausibel und vollständig sind und meldet dem Schlachtbetrieb, mittels eines Logfiles, welche Datensätze richtig waren und welche Fehler enthielten. Die fehlerhaften Datensätze sind vom Schlachtbetrieb umgehend zu berichtigen und erneut zu übertragen.

B) Meldewege bei den Equiden

1. Allgemein

Meldungen für Equiden können nur elektronisch über das Internetportal www.agate.ch vorgenommen werden.

2. Melden per Internet

Eigentümer/Eigentümerinnen von Equiden, Personen, die Equiden kennzeichnen, Personen, die eine Meldepflicht übernehmen und verantwortliche Personen von Schlachtbetrieben können über einen Internetzugang Meldungen und Abfragen ausführen, nachdem sie durch Anmelden mit ihrer Agate-Nummer und dem persönlichen Passwort Zutritt zum geschützten Bereich des Portals www.agate.ch erhalten haben. Das System prüft während dem Meldevorgang, ob die Daten plausibel und vollständig sind und weist sofort auf Fehler hin. Die meldende Person erhält Gelegenheit, Eingabefehler zu korrigieren. Nach erfolgreichem Abschluss einer Meldung bestätigt das System der meldenden Person die Meldung auf dem

Bildschirm. Die Aufzeichnungen können jederzeit am Computer überprüft werden.

Falls ausnahmsweise eine Meldung nicht erfolgen kann, muss der telefonische Auskunftsdienst (Helpdesk Agate) der Betreiberin kontaktiert werden.

3. Melden per Internet über die XML-Schnittstelle AnimalTracing

Meldende Personen mit Internetzugang können der Betreiberin Meldungen über die XML-Schnittstelle AnimalTracing machen. Die Identitätsüberprüfung bei einem XML-Aufruf erfolgt durch die Angabe der Agate-Nummer, dem persönlichen Passwort und dem Systemkey. Das Meldesystem prüft, ob die Daten plausibel und vollständig sind und bestätigt der meldenden Person während der Meldesitzung den Eingang der richtigen Meldung bzw. gibt am Bildschirm die Rückmeldung, bei welchen Datensätzen Fehler aufgetreten sind oder Ergänzungen notwendig sind. Fehler sind von der meldenden Person über das gleiche System zu berichtigen. Die berichtigten Meldungen werden ebenfalls während der Meldesitzung bestätigt. Für die XML-Schnittstelle braucht es zwei Verträge mit dem BLW (XML-Vertrag und IAM [Identity and Access Management]-Vertrag). Das BLW erhebt mit dem IAM-Vertrag Gebühren.

C) Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Bundesamt für Landwirtschaft